B-Plan Nr. 71 „Auf dem Thören“ , 5. Änderung		
B.: Verfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)	**bearbeitet: 2015-01-18**	

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. Landkreis Osnabrück (Fachdienst Planen und Bauen) vom 01.12.2015		
Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.11.2015 bis 02.12.2015 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:		
Regionalplanung: Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken. Durch die Planung wird den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2012 (3.1.1 04) nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.		**Regionalplanung:** Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festsetzungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.		In der Begründung wird der Aspekt des Bodenschutzes mit aufgenommen.
Bauleitplanung: Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Auf dem Thören“ bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.		**Bauleitplanung:** Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Die zeichnerischen Festsetzungen sind in der Planzeichenerklärung und in der Begründung falsch nummeriert. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten diese korrigiert werden. Allgemein wird auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV - BauGB hingewiesen.		Die Nummerierung der einzelnen Planzeichen entspricht dem jeweiligen Ordnungspunkt der PlanzVO, ist insoweit korrekt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung korrekt durchlaufend nummeriert. Die genannten Anforderungen zur VV-BauGB werden beachtet.
Redaktionelle Hinweise: Auf Seite 15 der Begründung fehlt unter Punkt 6.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ die Geschossflächenzahl („von 0,8“).		Die Begründung wird ergänzt.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
1. Landkreis Osnabrück (Fachdienst Planen und Bauen) vom 01.12.2015		
Auf Seite 17 der Begründung wird bei der Erläuterung der Festsetzung § 6 unter Punkt 6.2 von der „Ursprungsplanung (B-Plan **Nr. 6 II)“** gesprochen.		Die Nummerierung des Ursprungsplanes wird korrigiert.
Auf Seite 20 der Begründung unter Punkt 12.2 Bodenfunde wird davon gesprochen die Gemeinde Bissendorf zu unterrichten. Diese Punkte sollten entsprechend korrigiert werden.		Die Korrektur in der Begründung wird vorgenommen.
Im Verfahrenshinweis auf der Planunterlage „Beschleunigtes Verfahren gern. § 13a BauGB“ wird von „[...] öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § **13(2)** BauGB beschlossen“ gesprochen, dieser Punkt sollte ebenfalls entsprechend korrigiert werden um Missverständnisse zu vermeiden.		Die Korrektur in der Planzeichnung wird vorgenommen.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.		
2. Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Bramsche vom 08.12.2015		
Zu oben angegebenen Bebauungsplan möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen Die Grunddienstbarkeiten bzgl. der über die Grundstücke verlaufenden Abwasserleitungen sind per Vertrag gesichert und müssen bestehen bleiben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung.
Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche sollte auf Grund der bestehenden und zu verändernden Abwasserentwässerung an der Planung beteiligt werden.		Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche wird auf Grund der bestehenden und zu verändernden Abwasserentwässerung an der Planung weiterhin beteiligt.
3. Ericsson Services GmbH vom 09.01.2016		
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
3. Ericsson Services GmbH vom 09.01.2016		
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist beteiligt worden.
4. EWE Netz GmbH vom 11.11.2015		
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Bebauungsplanes. In dem von Ihnen angefragten Plangebiet hat die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen im Bestand und plant zum aktuellen Zeitpunkt auch keinen strategischen Netzausbau. Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung.
5.Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 19.11.2015		
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.10.2015. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg, NeubauRebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 05.11.2015		
Zu dem Bebauungsplan Nr. 71 „Auf dem Thören“ ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück- Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken: Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planunterlage ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt worden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan ist von dem Planverfasser einzuholen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung. Der Hinweis wird beachtet.
<u>Stellungnahme vom 10.12.2015 - Kampfmittelbeseitigung</u> Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite, diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.		**<u>Stellungnahme vom 10.12.2015</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der darauf verweist, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 05.11.2015		
☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.		Allerdings ist festzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenerforschung oder Kampfmittelsondierung ausdrücklich nicht gefordert werden.
7. Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 02.11.2015		
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken**. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden ist zu beachten (vgl. entsprechenden Hinweis auf der Planunterlage).		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung.
8. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.11.2015		
Das Planungsgebiet ist frei von unseren eigenen Richtfunkstrecken. Gegenüber ihren Planungen bestehen keine Einwände. Bitte senden Sie Ihre Anfrage, sofern noch nicht geschehen, auch an die Fa. Ericsson Services GmbH. Diese Firma betreut einen weiteren Teil unserer Richtfunkverbindungen, über deren Verlauf wir selbst keine Auskunft geben können. Die Kontaktdaten sind: **Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21** **40549 Düsseldorf,** bauleitplanung@ericsson.com Von dort erhalten Sie dann gesondert Antwort. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung. Fa. Ericsson ist beteiligt.

Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag
8. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.11.2015		
Stellungnahme vom 30.11.2015: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.		**Stellungnahme vom 30.11.2015:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung.
9. Westnetz vom 12.11.2015		
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.10.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-1611 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung. Die nebenstehenden Hinweise werden in der Planzeichnung übernommen.

Private Stellungnahmen liegen nicht vor.